

BGer 9C_593/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_593_2024

FR: TF 9C_593/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 9C_593/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 16. Oktober 2024 trat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen nicht auf eine Beschwerde von A._____ gegen einen Einspracheentscheid der GastroSocial Ausgleichskasse (Nachbelastung von paritätischen Beiträgen 2018 - 2022) vom 9. April 2024 ein, da die Beschwerde erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erhoben worden sei. A._____ führt gegen diese Verfügung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

E. 2

Ein dem Bundesgericht eingereichtes Rechtsmittel muss unter anderem die Begehren und deren Begründung enthalten. Es ist in gedrängter Form anzugeben, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Auf die Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblich sind, ist gezielt und sachbezogen einzugehen. Dabei ist aufzuzeigen, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll (BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4). Eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid weist keine sachbezogene Begründung auf, wenn sich diese lediglich auf die materielle Seite des Falles bezieht (BGE 123 V 355 ; Urteil 9C_193/2022 vom 27. April 2022). Das Bundesgericht kann deshalb lediglich die Frage der fristgerechten Eingabe prüfen bzw. sich dazu äussern, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die angefochtene Verfügung befasst sich ausschliesslich mit der Frage der fristgerechten Beschwerdeeinreichung. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu diesem Thema, sondern lediglich zu materiellen Fragen der Nachbelastung von paritätischen Beiträgen, womit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt.

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 BGG wird umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.